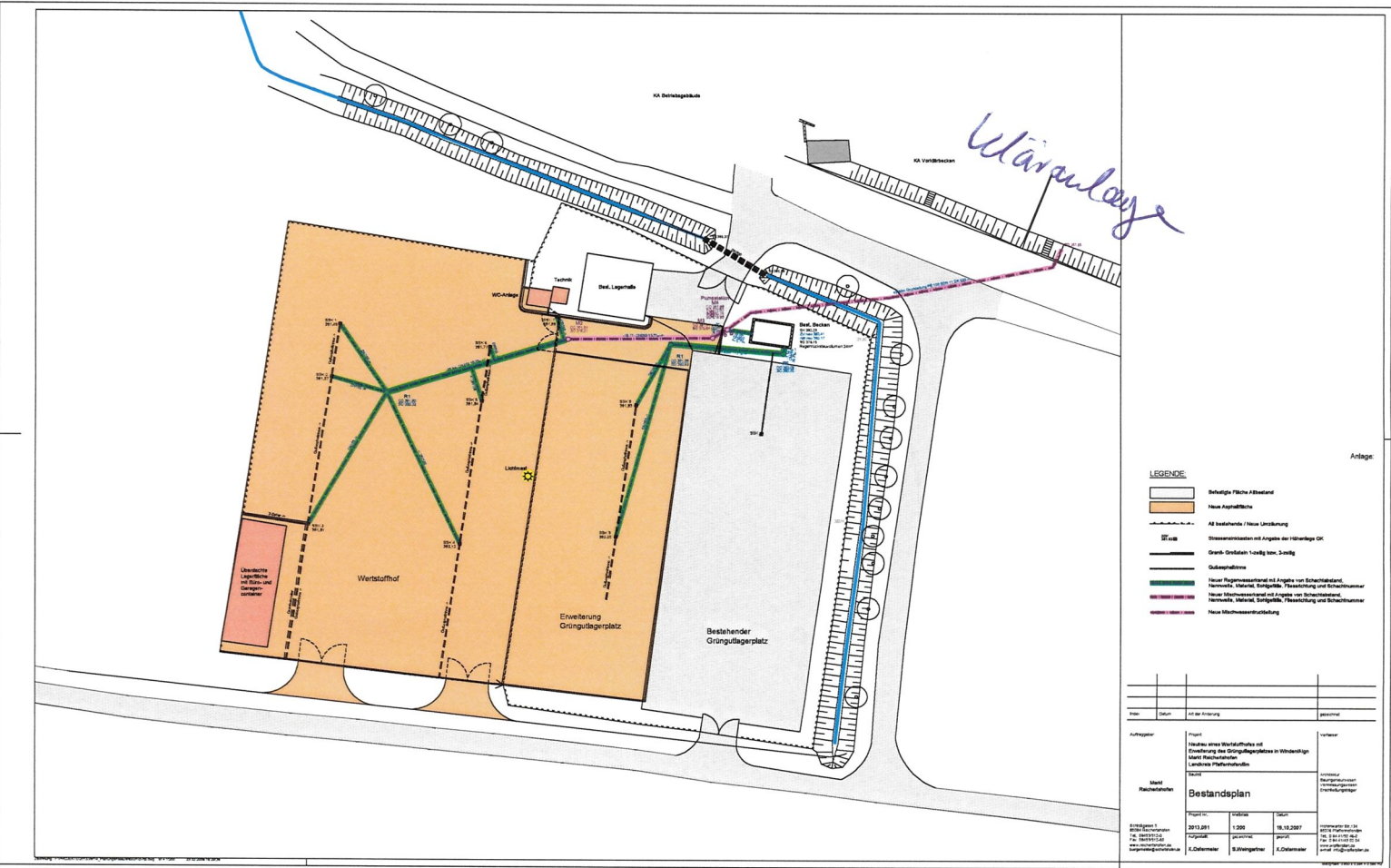




Döring Spieß Rechtsanwälte PartGmbH · Montenstr. 3 · 80639 München

Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen
Markt Reichertshofen
Herrn Bürgermeister Michael Franken
Schloßgasse 5
85084 Reichertshofen

Dr. Rainer Döring*
Dr. Gerhard Spieß*
Kerstin Funk
Dr. Stephan Figiel
Dr. Jürgen Busse
Edna Spieß*
Markus Hanneder
Michael Beisse*
*Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Montenstr. 3
80639 München

Telefon 089 1433239-0
Telefax 089 1433239-29
mail@doering-spiess.de
www.doering-spiess.de

Unser Zeichen
333/22 RD01 sh

Sachbearbeiter
RA Dr. Rainer Döring

Sekretariat
Nelli Tkac
(089) 143 32 39-14

16.05.2022
D18/467-22

Markt Reichertshofen ./ AWP
Abwasserbeseitigung Wertstoffhof

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken,

in obiger Sache nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage vom 28.04.2022 und unser nachfolgend geführtes Telefonat.

Zu den sich hier stellenden Fragen, ob und inwieweit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (AWP) das Recht zur Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kläranlage zusteht und wer ggf. die Kosten für ein Regenrückhaltebecken zu tragen hat, darf ich Ihnen auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen folgendes mitteilen:

1. Öffentlich-rechtlich richten sich Art und Umfang des Einleitungsrechts nach den Bestimmungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 der hier maßgeblichen EWS Winden vom 17.02.2016 erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Für das gegenständliche Grundstück, auf welchem sich der Wertstoffhof befindet, fehlt es bereits an einem leitungsmäßigen Erschlossensein. Allerdings wurde seit 2007 der Wertstoffhof einvernehmlich an den bisherigen Vorklärteich angeschlossen. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass Einleitungsrechte unter dem Vorbehalt des § 15 EWS stehen und zum Schutz der Funktionsfähigkeit einer Kläranlage Einleitungsbeschränkungen erfolgen können. Einem Einleitungsberechtigten steht kein Recht auf Ausschöpfung der vollen Kapazität einer Kläranlage zu. Das Einleitungsrecht ist nach Maßgabe der Einrichtungskapazität beschränkt, wobei dem Einrichtungsträger ein Kontingentierungsermessen zusteht (BayVGH Beschl. v. 27.01.2004, Az. 4 B 99.1646).

Der Wertstoffhof ist mittels einer Privatleitung unmittelbar an den bisherigen Vorklärteich angeschlossen. Wie Sie uns mitteilten, hat die Pumpe eine Leistung von 70 l/s. Laut dem seinerzeitigen Gutachten des Büros Dünser & Aigner GmbH vom 30.06.2006 war die gesamte Kläranlage nur auf einen Zufluss von 34,4 l/s ausgelegt (siehe auch Schreiben des WWA Ingolstadt vom 10.02.2006, welches auf die Stellungnahme des Ingenieurbüros Bezug nimmt). Hiernach wurde schon in der Vergangenheit Abwasser in unzulässiger Menge der Kläranlage zugeführt. Durch den Neubau der Kläranlage und den Entfall des Vorklärteichs reduziert sich die Zuleitungsmenge. Maximal könnte die Kläranlage vom Wertstoffhof mit Grüngutssammelstelle eine Zulaufmenge von 2-3,5 l/s aufnehmen. Um dies zu gewährleisten, müsste ein Rückhaltebecken mit einem entsprechenden Speichervolumen errichtet werden. Im Ergebnis führt die gegenwärtige Abwasserzuleitung zu einer Beeinträchtigung des Betriebs der Entwässerungseinrichtung, so dass gemäß § 22 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 EWS eine Anordnung mit einer Einleitungsbeschränkung gegenüber dem AWP als Betreiber des Wertstoffhofes erlassen werden kann.

2. Einer derartigen Anordnung stünden auch die privatrechtlichen Regelungen aus der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Wertstoffhofes vom 28.03./18.07.2018 nicht entgegen.

In dieser Vereinbarung wurde unter § 3 Ziff. 4. S. 1 geregelt, dass die Gemeinde die baulichen Anlagen für die Sammeleinrichtungen errichtet. Nachfolgend wurde im Satz 2 vereinbart, dass dem Markt auch für die Schmutzwasserentsorgung sorgt. Diese Regelung war vor dem Hintergrund, dass das Grundstück leitungsmäßig nicht erschlossen war, sachgerecht. Die Vereinbarung ist jedoch dahin zu verstehen, dass der Markt Reichertshofen lediglich dafür Sorge zu tragen hat, dass für das Abwasser eine Einleitungsmöglichkeit geschaffen wird. Dem ist der Markt mit der Gestattung, das Abwasser in den damaligen Vorklärteich mittels einer Privatleitung einzuleiten, nachgekommen. Etwaige Abwasserrückhaltungen, die gemäß § 15 EWS erforderlich sind, verbleiben jedoch in der Sphäre des AWP als Nutzer des Wertstoffhofes. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sind mithin vom AWP auszuführen.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass es der Gemeinde obliegt, die zur Einhaltung der Vorgaben des § 15 EWS erforderlichen Anlagen zu errichten, stünde ihr nach § 4 Ziff. 1. der Vereinbarung ein Kostenerstattungsanspruch zu. In diesem Fall würde die in § 3 Ziff. 4. S. 2 der Vereinbarung genannte Schmutzwasserentsorgung unter die in S. 1 bezeichneten baulichen Anlagen fallen („Insbesondere Schmutzwasserentsorgung“). Selbst wenn sich später herausstellt, dass für eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung bauliche Maßnahmen vorgenommen werden müssen, würde die Durchführung dieser Maßnahmen von dem Begriff der „Errichtung“ erfasst werden.

Im Ergebnis ist mithin davon auszugehen, dass der AWP das Rückhaltebecken auf eigene Kosten zu errichten hat, jedenfalls dem Markt Reichertshofen im Falle der Errichtung des Beckens auf dem Kläranlagengrundstück ein Kostenerstattungsanspruch gegen den AWP zusteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rainer Döring
Rechtsanwalt

Projekt: Markt Reichertshofen - Mischwasserbehandlung Winden - Wertstoffhof
Betreff: Aktennotiz vom 17.02.2022 Abstimmung Wertstoffhof
Ort: Feuerwehr Reichertshofen
Datum: 17.02.2022
Teilnehmer: Markt Reichertshofen Herr Bgm Franken
Herr Steuer
Herr Winter
AWP Frau Müller
Herr Beck
WipflerPLAN Herr Gänger
Frau Wimmer
Herr Thalmair

AKTENNOTIZ

	Bearbeiter:	Termin:
1. Anschluß Wertstoffhoff Bestand Beim Bau des Wertstoffhofs 2007 wurde der Anschluß auf die Kläranlage nicht nach der Planung von WipflerPLAN ausgeführt. Anstatt nur einen Teil der Fläche an die Kläranlage anzuschließen wurde der gesamte Wertstoffhof an die Kläranlage im Bereich des Vorklärbeckens angeschlossen. Der Anschluß erfolgte somit nicht an das Mischwassersystem sondern vermutlich unzulässigerweise nach der Rechenanlage auf die Kläranlage. Die AWP merkt an, daß ihnen eine Genehmigung zum damaligen Bau vorliegt. Diese ist an den Markt Reichertshofen und WipflerPLAN weiter zu leiten.	Info AWP	KW 7
2. Bisherige Planungsvarianten Die Varianten I bis III leiten den Niederschlagswasserabfluss von Teilflächen in den Graben ein und reduzieren somit den Wasserzufluss zur Kläranlage. Variante I: Trennsystem unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Organisation des Wertstoffhofs (aufwändig, Kanal- und Rinnenbau erforderlich, RRB und Vorreinigung für RW, RRB für SW) Variante II: Trennsystem bei Neuorganisation der Aufstellflächen (baulich deutlich günstigere Variante, RRB und Vorreinigung für RW, RRB für SW) Die Varianten I und II wurden aufgrund der unwahrscheinlichen Genehmigungsfähigkeit und der voraussichtlich sehr hohen Kosten nicht weiter betrachtet.	Info	

Nach Rücksprache mit dem WWA sind gem. LFU-Merkblatt 4.5/5 Stand 2019 nun auf Wertstoffhöfen auch Anlieferbereiche zwingend an die SW-Kanalisation anzuschließen. Sickerwässer aus holzigem Grün- gut sind vor Einleitung in den Graben stark vor zu reinigen z.B. durch Retentionsbodenfilter.

Variante III: Trennsystem, Anpassung der Variante II an die Vorgaben des LFU-Merkblatts (Retentionsbodenfilter für RW, RRB mit V = 110 m³ für SW)

Variante IV: Mischsystem Anschluss aller Flächen an die Kläranlage (RRB mit V = 170 m³ für SW). Kostengünstigste Variante und mit kei- nen Arbeiten oder Umorganisationen am Wertstoffhof verbunden. Um die Standzeit im Rückhaltebecken zu verringern ist jedoch der Dros- selabfluss zur Kläranlage auf 3,5 l/s zu erhöhen.

Bei Variante III und IV wird ca. 10.% des Volumens vom Markt für die Regenwasserrückhaltung des neu geplanten Lagerplatzes benutzt.

Mit der neuen Kläranlage kann das Mischwasser vom Wertstoffhof aufgenommen werden. Jedoch ist hier zwingend ein Pufferspeicher einzubauen.

3. Weiteres Vorgehen

Die Gemeinde prüft den Anschlußvertrag rechtlich. Es soll dann fest- gelegt werden ob und wie mit den Kosten umgegangen wird.

Die Entscheidung sollte bis Juli 2022 erfolgen.

Markt Reichertsh.

Mrz/April 22

4. Zeitplanung

Die Inbetriebnahme des BA I der Neuen Kläranlage und somit die Au- ßerbetriebnahme des alten Vorklärbeckens ist für Nov 2022 geplant.

Info

Das Vorklärbecken kann bis Mitte 2023 als provisorisches Pufferspei- cherbecken genutzt werden.

Info

Jun 2020

Voraussichtlicher Planungsstart neues Pufferbecken

WipflerPLAN

Aug 22

Ausführung neues Pufferbeckens

Alle

HJ 1, 2023

Aufgestellt:

Pfaffenhofen, 17.02.2022

i.A. Matthias Thalmair

Verteiler

wie Teilnehmer

zusätzlich Frau Hoffmann, Herr Parth (WipflerPLAN)

Grobkostenschätzung Wertstoffhof Winden

2013.176	Kostenschätzung Netto		
Variante 3			
	Menge	Einheit	Preis
Baustelleneinrichtung	1,00	psch	17.000,00 €
Retentionsbodenfilter			
Erdbau	1,00	psch	33.000,00 €
Bodenfilter	1,00	psch	20.000,00 €
Verteilung / Drainage	1,00	psch	7.500,00 €
Zu- / Ablauf	1,00	psch	14.000,00 €
Asphaltaufbruch + Wiederherst.	1,00	psch	8.000,00 €
Zaun + Tor	1,00	psch	7.000,00 €
Unvorhergesehenes	1,00	psch	8.500,00 €
Betonbecken 110 m3			
Erdbau	1,00	psch	6.000,00 €
Betonbau	1,00	psch	29.000,00 €
Baustahl	1,00	psch	15.000,00 €
Drossel / Pumpanlage / Steuer	1,00	psch	13.000,00 €
Sonstige Einrichtungen	1,00	psch	6.000,00 €
Außenanlagen	1,00	psch	5.000,00 €
Zaun + Tor	1,00	psch	4.500,00 €
Unvorhergesehenes	1,00	psch	8.000,00 €
Zwischensumme:			201.500,00 €
Nebenkosten 20 %:			40.300,00 €
Summe Netto			241.800,00 €
19 % MwSt			45.942,00 €
Mehrkosten:			287.742,00 €
Variante 4	LV		
	Menge	Einheit	Preis
Baustelleneinrichtung	1,00	psch	11.000,00 €
Betonbecken 170 m3			
Erdbau	1,00	psch	8.000,00 €
Betonbau	1,00	psch	44.000,00 €
Baustahl	1,00	psch	22.000,00 €
Drossel / Pumpanlage / Steuer	1,00	psch	15.000,00 €
Sonstige Einrichtungen	1,00	psch	7.000,00 €
Außenanlagen	1,00	psch	6.000,00 €
Zaun + Tor	1,00	psch	5.500,00 €
Unvorhergesehenes	1,00	psch	10.000,00 €
Zwischensumme:			128.500,00 €
Nebenkosten 20 %:			25.700,00 €
Summe Netto			154.200,00 €
19 % MwSt			29.298,00 €
Mehrkosten:			183.498,00 €